

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 115/2008 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Ernst DANKL (Kraftdreikampf)

Suspendierung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des gegen diesen bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Dopingverfahrens

Die Rechtskommission der NADA Austria teilt mit, dass von der NADA Austria am 8.10.2009 bei ihr ein Prüfantrag gegen den Athleten Ernst Dankl auf Sicherungsmaßnahme und Disziplinarmaßnahme eingebracht wurde.

In diesem wird dem Athleten Ernst Dankl vorgeworfen, bei einer gegen ihn angeordneten, für 29.9.2009 vorgesehenen Dopingkontrolle trotz ausdrücklicher und mehrfacher Belehrung über die Folgen einer Verweigerung bei bzw. fehlenden Mitwirkung an dieser Dopingkontrolle nicht mitgewirkt haben.

Damit war nach der Geschäftsordnung der Rechtskommission der NADA Austria bei dieser ein Verfahren gegen den Athleten Ernst Dankl einzuleiten und hat eine mündliche Verhandlung binnen 8 Wochen stattzufinden.

Über die gegen den Athleten Ernst Dankl im Prüfantrag gleichfalls beantragte Sicherungsmaßnahme der vorläufigen Suspendierung war jedoch sogleich zu entscheiden.

Nach Art 7.5. WADA-Code kann jeder Athlet bei dem Verdacht des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen sofort suspendieren werden, sofern diesem die Möglichkeit einer vorläufigen Anhörungsverfahrens entweder vor der Verhängung oder kurz nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird oder ihm die Möglichkeit eines vorläufigen Anhörungsverfahrens oder eines beschleunigtes Anhörungsverfahrens nach Art 8 WADA-Code (Recht auf faires Anhörungsverfahren) nach der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gegeben wird.

Ohne Präjudiz auf die beantragte Disziplinarmaßnahme, welche erst nach Durchführung des Beweisverfahrens durch Einvernahme des Beschuldigten bzw. der beantragten Zeugen getroffen werden kann, war aufgrund der schriftlichen Aussagen des beauftragten Dopingkontrollors bzw. eines gleichfalls beigezogenen Mitarbeiters der NADA Austria, den Athleten Ernst Dankl ausdrücklich über die gegen diesen angeordnete Dopingkontrolle samt Folgen der Verweigerung bzw. Nichtmitwirkung an der gegen diesen angeordneten Dopingkontrolle informiert zu haben, jedoch der Athlet Ernst Dankl mit Beschluss der

Rechtskommission der NADA Austria vom 8.10.2009 ohne seine vorherige Anhörung mit sofortiger Wirkung bis zum Abschluss des Verfahrens vor der Rechtskommission der NADA Austria anhängigen Verfahrens suspendiert, um diesen von der Teilnahme an weiteren Wettkämpfen abzuhalten, da durch die ihm zeitgleiche eingeräumte Möglichkeit, binnen einer Frist von 7 Tagen ein entsprechendes Anhörungsverfahren zu beantragen, im vorliegenden Verfahren die einem Beschuldigten in Art 7.5. WADA-Code eingeräumten Rechte ausreichend gewahrt wurden.

Die dem Athleten Ernst Dankl eingeräumte Frist zur Beantragung eines Anhörungsverfahrens ist noch offen.

Wien, am 9.10.2009

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at